

Bundessozialgericht

Az.: 1 RA 113/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet
am 15. Juli 1969

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 15. Juli 1969
durch

Präsident	Prof.Dr. W a n n a g a t , - Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. H a u g und
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t ,
Bundessozialrichter	Dr. E b e r l e und
Bundessozialrichter	Z o l l e n k o p f

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 27.März
1968 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Streitig ist die Höhe des Altersruhegeldes, das der Kläger seit Oktober 1961 aus der Rentenversicherung der Angestellten bezieht; insbesondere geht es um die Anrechnung der Zeit vom 1. Juli 1926 bis zum 31. Dezember 1937, in der der Kläger als Schneider (Stückarbeiter in Heimarbeit) in Karlsbad beschäftigt gewesen ist.

Bei der Berechnung des Altersruhegeldes im Bescheid vom 31. Januar 1962 hatte die Beklagte für die genannte Zeit insgesamt 272 in der Rentenversicherung der Arbeiter zurückgelegte Beitragswochen zugrunde gelegt. Nachträglich gingen die Versicherungsunterlagen aus der Tschechoslowakei ein. Nach deren Erhalt erstellte die zuständige Landesversicherungsanstalt Oberbayern eine neue Beitragsübersicht; danach waren für den Kläger nur noch 114 Wochen in der Rentenversicherung der Arbeiter nachgewiesen. Die Beklagte stellte daraufhin gemäß § 204 des Angestelltenversicherungsgesetzes in Verbindung mit § 1744 Abs. 1 Nr. 6 der Reichsversicherungsordnung das Altersruhegeld des Klägers neu fest. Dabei verringerte sich die Rentenzahlung von bisher 263,80 DM auf 202,80 DM (Bescheid vom 14. 10. 1964).

Der Kläger machte geltend, er sei vom 1. Juli 1926 bis zum 31. Dezember 1937 ununterbrochen als Stückeschneider für die Firma B. & E. in Karlsbad beschäftigt gewesen; ihm müsse deshalb die gesamte Zeit als Versicherungszeit angerechnet werden. Entweder seien die tschechoslowakischen Versicherungsunterlagen nicht vollständig oder die Firma B. & E. habe die Beiträge vorschriftswidrig nicht entrichtet.

Das Sozialgericht (SG) verurteilte die Beklagte, die streitige Zeit als Versicherungszeit auf die Rente des Klägers anzurechnen. Es sah die Beweiskraft des tschechoslowakischen Versicherungsverlaufs u.a. als durch die schriftli-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



- 3 -

chen Erklärungen widerlegt an, welche die beiden Brüder des Klägers, Wilhelm und Rudolf G., im Rentenfeststellungsverfahren abgegeben hatten. Deshalb müsse über die nachgewiesenen Versicherungszeiten hinaus die streitige Zeit nach § 16 des Fremdrentengesetzes (FRG) angerechnet werden (Urteil vom 15. Juni 1966).

Auf die Berufung der Beklagten hob das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG auf und wies die Klage ab. Es sah auf Grund des tschechoslowakischen Versicherungsverlaufs als erwiesen an, daß der Kläger über die angerechneten Beitragszeiten hinaus nicht in einem Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 16 FRG gestanden habe. Dabei führte es u.a. aus, die schriftlichen Erklärungen der Brüder des Klägers genügten nicht für die Entkräftung dieses Versicherungsverlaufs, weil sie zu allgemein gehalten seien (Urteil vom 27. März 1968).

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen. Der Kläger hat gleichwohl gegen das ihm am 9. Mai 1968 zugestellte Urteil - nachdem der Senat seinem Gesuch vom 31. Mai 1968 um Bewilligung des Armenrechts mit Beschluß vom 10. Oktober 1968 (zugestellt am 16. Oktober 1968) entsprochen hatte - mit Schriftsatz vom 4. November 1968 (beim Bundessozialgericht - BSG - eingegangen am 6. November 1968) Revision eingelegt und gleichzeitig gebeten, ihm wegen Versäumung der Revisionsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Er beantragt sinngemäß,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Berufung der Beklagten gegen das erstinstanzliche Urteil zurückzuweisen,

hilfsweise,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils den
Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung
an das LSG zurückzuverweisen.



- 4 -

- 4 -

Der Kläger rügt eine Verletzung der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Das LSG hätte die schriftlichen Erklärungen seiner Brüder nicht mit dem Bemerkten abtun dürfen, diese Erklärungen seien "zu allgemein gehalten"; vielmehr hätte es sie, wenn es von dem erstinstanzlichen Urteil habe abweichen wollen, als Zeugen hören und nach konkreten Einzelheiten, insbesondere über die Zeit der Beschäftigung des Klägers bei der Firma B. & E., fragen müssen.

Die Beklagte stellt keinen Antrag.

Dem Kläger ist zunächst nach § 67 SGG die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Er war ohne Verschulden, nämlich durch seine Mittellosigkeit, gehindert, die Revisionsfrist nach § 164 Abs. 1 Satz 1 SGG einzuhalten. Nachdem ihm das Armenrecht bewilligt worden war, hat er die versäumte Rechtshandlung rechtzeitig innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses (Bewilligung des Armenrechts) nachgeholt.

Die Revision ist, obwohl sie das LSG im angefochtenen Urteil nicht zugelassen hat, nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil der Kläger einen dem LSG unterlaufenen wesentlichen Verfahrensmangel ordnungsgemäß gerügt hat. Das LSG ist seiner Verpflichtung, von Amts wegen den Sachverhalt zu erforschen (§ 103 SGG) nicht ausreichend nachgekommen und hat die Sachentscheidung entgegen § 128 SGG auf einen nicht ausreichend geklärten Sachverhalt gestützt.

Maßgebend dafür, in welchem Umfang das Berufungsgericht den Sachverhalt zu erforschen hat, ist dessen eigene Rechtsauffassung. Wie die Revisionsbegründung in Übereinstimmung mit den Gründen des angefochtenen Urteils ausführt, hing nach der Rechtsauffassung des LSG die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob der Kläger während der streitigen Zeit in Karlsbad über die angerechneten Beitragszeiten hinaus in einem Beschäftigungsverhältnis im Sinne von

- 5 -



§ 16 FRG gestanden hat (d.h. eine Beschäftigung verrichtet hat, die nach dem ab 1.3.1957 geltenden Bundesrecht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet hätte, wenn sie im Bundesgebiet verrichtet worden wäre) und ob er dies entgegen dem Inhalt der tschechischen Versicherungsunterlagen glaubhaft machen kann (§ 4 FRG). Dazu hatten die Brüder des Klägers, Wilhelm und Rudolf G., im Rentenfeststellungsverfahren schriftliche Erklärungen abgegeben; sie enthalten - wie die Akten ausweisen - nur die allgemeine Angabe, der Kläger habe von 1919 bis 1937 in Karlsbad als Herrenschneider gearbeitet. Dem LSG waren diese Angaben - mit Recht - "zu allgemein"; es hat aber nicht einmal den Versuch unternommen, genauere Einzelheiten zu ermitteln; obwohl dies möglich gewesen wäre. Zu derartigen Ermittlungen war das LSG - wie die Revision mit Recht geltend macht - von seiner Rechtsauffassung her auch verpflichtet, zumal es die Bedeutsamkeit jener schriftlichen Erklärungen erkannt hatte. Nach § 103 SGG muß das Tatsachengericht grundsätzlich jeder zulässigen und erreichbaren Beweismöglichkeit nachgehen, die auf Grund greifbarer, konkreter Anhaltspunkte als nicht gänzlich fernliegende Erkenntnisquelle in sein Blickfeld getreten und von deren Gebrauch bei verständiger Würdigung der Lage des Einzelfalls ein geeigneter Aufklärungserfolg zu erwarten ist. Mit Recht rügt deshalb die Revision, daß das LSG die am Gerichtsort bzw. in dessen nächster Nähe wohnenden Brüder des Klägers nicht als Zeugen in der Sache vernommen hat. In der Regel läßt sich nur durch eine richterliche Vernehmung feststellen, was ein Zeuge über rechtserhebliche Tatsachen aussagen kann (BSG 4, 60). Ein Aufklärungserfolg war auch nicht etwa deshalb von vornherein ausgeschlossen, weil es sich um die Brüder des Klägers gehandelt hat. Diese sind zwar als nahe Angehörige des Klägers nach den Vorschriften über die Beweisaufnahme befugt, das Zeugnis zu verweigern (§ 118 Abs. 1 SGG i.V.m. § 383 Abs. 1 Nr. 3 der Zivilprozeßordnung); es stand aber für das Berufungsgericht keineswegs



- 6 -

fest, daß sie von dieser Befugnis tatsächlich auch Gebrauch machen würden. Die Anhörung der Brüder des Klägers als Zeugen war auch sachdienlich, insbesondere waren von dem Bruder Wilhelm G., der nach seiner schriftlichen Erklärung in der streitigen Zeit gleichfalls in Karlsbad gewohnt hat, nähere Angaben über die Art der Beschäftigung des Klägers und über etwaige Unterbrechungen zu erwarten. Hinzukommt, daß das SG nicht zuletzt auf Grund jener schriftlichen Erklärungen der Brüder des Klägers und der daraufhin seinerzeit erfolgten Anrechnung der streitigen Zeit dem Klagebegehren stattgegeben hatte. Das Berufungsgericht, das von der Entscheidung des SG abwich, war deshalb um so mehr gehalten, durch die Anhörung der Brüder des Klägers als Zeugen den Sachverhalt zu klären. Indem es dies unterlassen hat, hat es seiner Verpflichtung aus § 103 SGG zuwider gehandelt und damit zugleich auch gegen § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG verstoßen. Das Verfahren leidet somit an einem wesentlichen Mangel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG.

Die Revision ist auch begründet, denn es ist nicht völlig ausgeschlossen, daß die Brüder des Klägers als Zeugen konkretere Angaben über die Art und Dauer seiner Beschäftigung gemacht hätten. Je nach dem Ergebnis dieser Vernehmung wäre die Entscheidung des Berufungsgerichts möglicherweise anders ausgefallen.

Das Urteil des LSG und die ihm zugrunde liegenden Feststellungen sind daher aufzuheben; der Rechtsstreit ist - weil der Senat nicht selbst abschließend entscheiden kann - an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

- 7 -



- 7 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden
Urteil des Landessozialgerichts vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)